Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2016

2. Änderung
Bebauungsplan „Am Bahnhof“
im Ortsteil Dürrröhrsdorf

Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf und Feststellung des 1. Entwurfs

Beschluss - Nr. ……. / 2016

1. VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 mit Beschluss Nr. 18/2016 den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im Ortsteil Dürrröhrsdorf bestätigt und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Vorentwurf wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange am 02.05.2016 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 14.06.2016 zugesandt.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgte vom 30.05.2016 bis 14.06.2016.

2. ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND HINWEISE

Durch Bürger wurde eine Anregung vorgebracht.
Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft:

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.1	Siehe nächste Seite.	

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt

EINGANG 14. JUNI 2016

(1)

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

kommunalPLAN
Ingenieurbüro Marlies Ehrt
OT Langburkersdorf
Sebnitzer Straße 6
01844 Neustadt in Sachsen

Datum:	14. Juni 2016
Amt/Bereich:	Bauamt / Regionalentwicklung
Ansprechpartner/in:	Martin Welzel
Besucheranschrift:	Schloßhof 2/4 01796 Pirna
Gebäude/Zimmer:	EF 0.16
Telefon:	03501 515 - 3233
Telefax:	03501 515 - 83233
Aktenzeichen:	1230-621.4-100.020-01.2
E-Mail:	Martin.Welzel@landratsamt-pirna.de

2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im Ortsteil Dürrröhrsdorf der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Unterlagen eingereicht am 03. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zum im Betreff genannten Vorhaben:

A Votum

Das Landratsamt stimmt dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach grundsätzlich zu. Zu den Inhalten einzelner Teilstellungnahmen bedarf es jedoch noch weiterer Abstimmungen.

B Ausgewertete Unterlagen

Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bearbeitet durch kommunalPLAN, Ingenieurbüro Marlies Ehrt, 01844 Neustadt in Sachsen bestehend aus:

|1| Teil A Planzeichnung,
|2| Teil B Textliche Festsetzungen,
|3| Teil C Begründung mit Umweltbericht,

jeweils in der Planfassung vom 18. April 2016 und

|4| Schallschutzgutachten i. d. F. v. 06. April 2016.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
C Forderungen der Fachbereiche 2.1.1 **Bauleitplanung** Die Gebäudehöhe im GEe - Baufeld 1.2 – soll laut Begründung zur Sicherung eines harmonischen Übergangs von der Ortslage zu den Gewerbebauten auf 6,0 m festgesetzt sein. In der Planzeichnung ist aber im nördlichen Bereich durchgängig eine max. GH von 8,50 m festgesetzt. (vgl. Textliche Festsetzungen, S. 4, 1.1 Art der baulichen Nutzung; Begründung, S. 6, Punkt 4.2) 2.1.2 **Regionalplanung** Festsetzung eines Mischgebietes, Baufeld 1.5: Aus der Begründung geht nicht hervor, aus welchen städtebaulichen Gründen das Baufeld 1.5 neu aufgenommen werden soll. Insbesondere fehlt eine Erklärung dafür, warum dies in Form einer Festsetzung als Mischgebiet erfolgen soll. Die Fläche ist laut Luftbild bisher unbebaut. Bei einer annähernd gleichgewichtigen Nutzung durch Gewerbe und Wohnen entsteht auf der Fläche ein nicht unerhebliches, neues Potenzial an Wohnbauflächen. Dies sollte angesichts der Themen Demographie und Leerstand vor allem deshalb erläutert werden, weil es sich um eine Entwicklung in den Außenbereich hinein handelt und das Gebiet von Gewerbebauten und dem besagten Außenbereich umschlossen sein wird.	Zu 2.1.1 Die zulässige Gebäudehöhe des Baufeldes 1.2 wurde mit 8,5 m festgesetzt. Das Baufeld 1.3 wurde von bisher 10 m und das Baufeld 1.4 von 12 m auf 8,5 m reduziert. In der Begründung wird unter Ziffer 4.2. der betreffende Satz wie folgt korrigiert: Die Maßnahme dient zum einem dem Schutz der gewachsenen Ortslage mit einer gewerbeorientierten gemischten Nutzung und zum anderen erfolgt durch die Festsetzung der Gebäudehöhe von *8,5* m ein harmonischer Übergang zu *den* Gewerbebauten, *die im nordöstlichen Bereich auch bis 8,50 m Höhe zulässig sind.* Zu 2.1.2 In der Begründung wird unter Ziffer 4.2 der Text wir folgt ergänzt: *Die Flächen des ehemaligen Lagerplatzes eines Baubetriebes auf dem Flurstück Nr. 175/2 (1.5) werden somit als Mischbaufläche ausgewiesen. Die Flächen sind durch die Vornutzung stark beeinträchtigt. Es befindet sich noch eine ganze Reihe von Betonteilen auf dem Grundstück, die teilweise von Moos, Brennnesseln überdeckt sind. Kleinere Gehölze haben sich angesiedelt. Hier ist eine Beräumung dringend geboten. Mit der Ausweisung als Mischbaufläche soll dem Eigentümer die wirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden. Das schließt nicht aus, dass wie im ursprünglichen Plan vorgesehen hier eine Regenrückhaltung mit untergebracht werden kann. Aufgrund der Reduzierung der versiegelbaren Fläche ist dies jedoch in einem wesentlich geringeren Maße erforderlich.* Zurzeit wird das Niederschlagswasser in den Kanal im nördlichen Teil der Bahnhofstraße eingeleitet und über eine *400*er Leitung nach Nordwesten in Richtung Ortsmitte und da in den Stürzaer Bach geleitet.	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.1.3 **Immissionsschutz** Die Schallimmissionsprognose ABD 42189/16 vom 06. April 2016 ist zu überarbeiten. Ändern sich auf Grund der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose die Emissionskontingente L_{EK}, so sind diese ebenfalls in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan abzuändern bzw. zu überarbeiten. Zu der Änderung des Bebauungsplanes wurde das schalltechnische Gutachten des Akustik Bureau Dresden vom 06. April 2016 mit der Bericht-Nr. ABD 42189/16 erarbeitet. Leider gibt diese Schallimmissionsprognose nicht die derzeitige überarbeitete Planung vollständig wieder. In der Zwischenzeit liegt eine Baugenehmigung (siehe Hinweise der Fachbereiche – Bauaufsicht) vor, so dass der Immissionsort 2 (IO2), derzeit 1. OG des Wohnhauses Bahnhofstraße 18 auf den Immissionsort Bahnhofstraße 16 (Flurstück 179/12) abgeändert werden muss. Dieser Immissionsort liegt näher am Bebauungsplangebiet (siehe Schallimmissionsprognose ABD 42205/16) und ist daher zu berücksichtigen. 2.1.4 **Straßenbau und Verkehr** Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ berührt die Belange des Amtes für Straßenbau und Verkehr mit der Erweiterung der Dürrröhrsdorfer Fleisch- und Wurstwaren GmbH und den damit verbunden Änderungen der vorhandenen Zufahrten. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist um folgende Unterlagen zu ergänzen: • Angaben zum derzeitiger durchschnittlich täglichen Verkehr je Zufahrt (Art und Anzahl von Fahrzeugen mit Tonnageangaben) und • Angaben zum prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr je Zufahrt (Art und Anzahl von Fahrzeugen mit Tonnageangaben). Die Erweiterung der Dürrröhrsdorfer Fleisch- und Wurstwaren GmbH beinhaltet neben der Aufstockung eine weitere Bebauung im südwestlichen Bereich von Baufeld 4.1. Aufgrund dieser Erweiterung ist die Verschiebung des Ausfahrtsbereiches um 12 m nach Westen geplant. Damit verschiebt sich die Zufahrt weiter in Richtung der Kreuzung K 8715/kommunale Straße. Es wird um Prüfung gebeten, den südwestlichen Bereich von Baufeld 4.1 (Stellplatzanlage) direkt über die kommunale Straße verkehrstechnisch zu erschließen. Für die mittlere Zufahrt ist eine Verbreiterung geplant, um die Zufahrt für Lastzüge zu ermöglichen. Hierzu ist ein detaillierterer Lageplan (M 1:250) mit den entsprechenden Schleppkurven nachzureichen.	Zu 2.1.3 Die Schallimmissionsprognose vom 06.04.2016 wurde vor der Antragstellung des Bauantrages erarbeitet. Der Bauantrag für das geplante Wohnhaus war nicht bekannt. Das Gutachten vermutlich als Nachforderung zum Bauantrag erstellt. Ausgehend von dem Tatbestand, dass die Fläche des Flurstückes Nr. 178e zusätzlich als Mischgebiet ausgewiesen werden soll und das Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 179/12 errichtet wird wurde eine Überarbeitung des Gutachtens durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit dem 16.09.2016 vor und werden als Anlage 2 der Begründung beigefügt. Darüber hinaus wird das Ergebnis in die Planzeichnung übernommen und den Textliche Festsetzungen unter I Ziffer 1.13 eingearbeitet. Zu 2.1.4 Die Änderungen der Zufahrten und die Möglichkeit der Aufstockung sind rein technischer Natur. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist in diesem Bebauungsplan nicht zu erwarten. Es erfolgt mit Abschluss des 3. Bauabschnittes allerdings eine Verlagerung in Richtung Osten auf Helmsdorfer Flur. Die Begründung wird unter Ziffer 4.1 durch Benennung der Verkehrsströme und Prinzipskizze der Hauptzufahrt ergänzt. Aufgrund der umfangreichen Darstellung wir auf die wörtliche Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet. In den Textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 1.5 wie folgt ergänzt: *Die Breite der Grundstückseinfahrten ist mit Ausnahme der mittleren Einfahrt auf 12 m begrenzt, die mittlere Einfahrt wird auf 24 m festgeschrieben.* *Auf den Gewerbegrundstücken sind mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige Wendemöglichkeiten für die jeweiligen Fahrzeugarten nachzuweisen.* Im Bereich von Straßeneinmündungen und Ausfahrten sind Sichtfelder nach der Richtlinien zur Anlage von Knotenpunkten (RAS – K) gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 10 BauGB freizuhalten. Sie sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken Einfriedungen und *Stapel* dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn*oberkante* nicht überschreiten.	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
Zu 2.1.4	Die Forderung von Planunterlagen im Maßstab von 1:250 im Bebauungsplanverfahren entspricht nicht den Grundsätzen der Bauleitplanung. Hier wird lediglich der Rahmen formuliert, der im Bauanzeige- oder -antragsverfahren objektkonkret untersetzt werden muss. In der Begründung wird unter Ziffer 4.1 folgendes ergänzt: *Die vom Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Ref. Straßenbau und Verkehr geforderten Aussagen zu den Wenderadien im Maßstab 1. 250 können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht erbracht werden.* *Hier handelt es sich um eine „Angebotsplanung“ mit Rahmenbedingungen, die mit der Bauanzeige bzw. bei genehmigungspflichtigen Anlagen im Bauantrag nachzuweisen sind.* *Mit einer Prinzipskizze wird das Andienungsprinzip dargestellt, weiterführende Aussagen sind im Rahmen des Bauantrages bzw. der –anzeige durch den Investor nachzuweisen.*	Den Anregungen wird teilweise entsprochen.
2.1.5 **Gewässerschutz** Im Hinblick auf den Wegfall des Regenrückhaltebeckens wird noch einmal ausdrücklich auf die geringe Versickerungsmöglichkeit von anfallendem Niederschlagswasser hingewiesen.	Zu 2.1.5 Das Niederschlagswasser aus dem Bereich Bahnhofstraße und dem nördlichen Teil des Bebauungsplanes wird zurzeit nach Norden in Richtung Ortsmitte abgeleitet. Dabei handelt es sich innerhalb des Plangebietes um einen 300-er bzw. 400-er Kanal, der weiterführend ab der Bahnhofstraße als offener Graben und später als 600er Rohr bzw. offenes Gewässer läuft. Die Begründung wird unter Ziffer 4.4.2 Regenwasser wie folgt ergänzt: *Im Zuge des Baues der Erschließungsstraße auf dem Flurstück Nr. 196/3 wurde der Regenwasserkanal in nördliche Richtung geschaffen. Bis zum Flurstück Nr. 179/8 verläuft er als 300er Kanal. In etwa ab dem Flurstück Nr. 178 wird die Dimension auf eine Nennweite von 400 erhöht. Eingeleitet wird in den bestehenden Schacht nördlich der Bahnhofstraße. Von da aus führt der Kanal teils als Rohr (NW 600), teils als offener Graben in Richtung Ortsmitte zum Stürzaer Bach. Aufgrund der Verringerung der versiegelten Flächen wurde bisher keine Regenrückhaltung geplant.*	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.6 **D Hinweise der Fachbereiche** **Bauleitplanung** Der aktuelle Stand des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) hat sich kürzlich geändert. Außerdem sind die Rechtsgrundlagen - 5.2 der Begründung zu überprüfen (SächsNatSchG). Die gültigen gesetzlichen Grundlagen können Sie den Internetseiten: www.gesetze-im-internet.de (Bundesgesetze) und http://www.revosax.sachsen.de/ (Landesgesetze) entnehmen.	Zu 2.1.6 Die Aktualität der gesetzlichen Grundlagen wird überprüft. Ziffer 3 SächsBauO, Ziffer 8 Wasserhaushaltsgesetz werden präzisiert. Das Sächsische Denkmalschutzgesetz wird angefügt.	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.1.7 **Bauaufsicht** Auf dem angrenzenden Flurstück 179/12 (ehem. Flurstück 179/11) der Gemarkung Dürrröhrsdorf wurde für die Errichtung eines Einfamilienhauses am 19. Mai 2016 eine Baugenehmigung erteilt. Die Zulässigkeit ist aufgrund eines schalltechnischen Gutachtens – ABD 42205/16 vom 06. Mai 2016 nachgewiesen worden.	Zu. 2.1.7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.8 **Regionalplanung** Begründung, S. 4, Punkt 3.1: Der Geltungsbereich befindet sich laut Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge - nachrichtlich dem LEP 2013 entnommen - in der Raumkategorie „ländlicher Raum“.	Zu 2.1.8 Gebiet ohne Verdichtungsansätze wird gestrichen. Der Anstrich wird wie folgt präzisiert: *Aussagen des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge von 2009:* - *ländlicher Raum (dem Landesentwicklungsplan entnommen)*	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.9 **Siedlungshygiene** Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung –TrinkwV 2001 i. d. F. v. 28.11.2011 (BGBl. I S. 2370) entsprechende Versorgung sowie eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung sind qualitativ und quantitativ sicherzustellen. Bereits vorhandene trinkwasserführende Leitungssysteme sowie dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.	Zu 2.1.9 Das Plangebiet ist an das zentrale Trink- und Abwassernetz angeschlossen. Bei Inanspruchnahme weiterer Bauflächen sind die Leitungen zu verlängern. In der Begründung ist unter 4.4.1 folgender Text zu ergänzen: *Durch das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Referat Siedlungshygiene ergeht folgender Hinweis:* *Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001 i. d. F. v. 28.11.2011 (BGBl. I S. 2370) entsprechende Versorgung sowie eine den Normen entsprechende Abwasserbeseitigung sind qualitativ und quantitativ sicherzustellen. Bereits vorhandene trinkwasserführende Leitungssysteme sowie dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.* *Neuverlegte Trinkwasserleitungen zur Erschließung müssen durch das Gesundheitsamt freigegeben werden.*	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
Neuverlegte Trinkwasserleitungen zur Erschließung müssen durch das Gesundheitsamt freigegeben werden.	Siehe vorherige Seite.	
2.1.10 **Brand- und Katastrophenschutz** Die Ausbildung der für den Feuerwehreinsatz notwendigen Feuerwehrzufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sind in Umsetzung der DIN 14090 und der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr sicherzustellen. Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus Art und Größe der Objekte. Der für den Grundschutz notwendige Löschwasserbedarf ist auf Basis der Technischen Regel, Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln und für das Bebauungsplangebiet festzulegen. Die erforderliche Löschwassermenge muss in einem Umkreis von 300 Metern von den zukünftigen Objekten entnommen werden können.	Zu 2.1.10 Durch den Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz" wurden die Standorte der Hydranten zugearbeitet und sofern im Geltungsbereich des Plangebietes enthalten dargestellt. Die Ausführungen unter Ziffer 4.4.1 Löschwasserversorgung werden wie folgt ergänzt: *Darüber hinaus besteht für die südlichen Bereiche die Nutzungsmöglichkeit der Staustufe im Stürzaer Bach sowie des Teiches an der Hauptstraße gegenüber dem Gebäude Nr. 158.* *Aufgrund der Gebietsgröße werden für den südlichen Teil 92 m³/h und für den nördlichen Teil, mit einem hohen Anteil Mischgebietsflächen 48 m³/h nach TVGW-Arbeitsblatt W 405 vorgeschrieben.*	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.11 **Menschen mit Behinderung** Im Sinne der Inklusion sind örtliche Strukturen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, alten Menschen, eben von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können. Der Bedarf an barrierefreien Strukturen und Gebäuden wird in den nächsten Jahren erheblich steigen und sollte bei Planungen berücksichtigt werden.	Zu 2.1.11 Der Hinweis wird in die Begründung Ziffer 4.1 als letzter Absatz wörtlich übernommen.	Den Anregungen wird entsprochen.
2.1.12 **Vermessungswesen Katasterinformation** Der Nachweis, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich des Bebauungsplanes dem katastermäßigen Bestand entspricht, ist durch das Vermessungsamt zu bestätigen. Die Verfahrensleiste ist dementsprechend zu ergänzen.	Zu 2.1.12 Die Katasterdaten wurden zu Beginn der Planung aktuell beschafft. Da gegebenenfalls weitere Veränderungen zu erwarten sind, wird die Bestätigung des Vermessungsamtes erst im Rahmen der Satzung beschafft.	Den Anregungen wird sinngemäß entsprochen.
Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche unseres Hauses wurden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Frenzel Amtsleiter		

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.2	#	

LANDESDIRECTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

EINGANG 02. JUNI 2016

2

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Ingenieurbüro Marlies Ehrt
Sebnitzer Straße 6
01844 Neustadt, OT Langburkersdorf

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ute Lieberoth

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3431
Telefax +49 351 825-9301

ute.lieberoth@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/320/6

Dresden,
1. Juni 2016

Nachrichtlich per E-Mail an:
- LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Bebauungsplan "Am Bahnhof", OT Dürrröhrsdorf, 2. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 2. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des o. g. Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Rückführung von geplanten Gewerbeflächen in landwirtschaftliche Flächen sowie die Festsetzung einer Mischgebietsfläche auf vormals als Gewerbegebiet und Fläche für Regenwasserrückhaltung ausgewiesenen Flächen. Dazu bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung des Regenwassers in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde auch ohne Regenrückhaltung möglich ist.

Hinsichtlich der Aussage, dass ersatzweise andere Flächen im Gemeindegebiet für eine Gewerbeansiedlung nutzbar gemacht werden können, unterstellen wir, dass es sich dabei um Flächen handelt, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt sind.

Mit dieser Stellungnahme aus der Sicht der Raumordnung wird den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Lieberoth

Ute Lieberoth
Sachbearbeiterin Raumordnung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlößchen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch

	Für den nördlichen Geltungsbereich besteht eine 300er- bzw. 400er Regenwasserleitung in Richtung Bahnhofstraße. Die Regenwasserableitung wurde den Landratsamt zur Kenntnis geben.	
	Der Hinweis zur Nutzung anderer Gewerbeflächen bezieht sich auf das laufende Änderungsverfahren, den Standort 6-17 die Gewerbegebietserweiterung „Alte Ziegelei“ Dittersbach.	Den Anregungen wird sinngemäß entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.3 EINGANG 21. MAI 2016 enso NETZ 12 ENSO NETZ GmbH · Regionalbereich Heidenau Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau kommunal PLAN Ingenieurbüro Marlies Ehrt Sebnitzer Straße 6 Langburkersdorf 01844 Neustadt Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: Eh, 02.05.2016 Unser Zeichen: BR1B-Mi-Rü Bearbeiter/-in: Thomas Mitschke Telefon/Telefax: 03529 536-270/221 Datum: 18.05.2016 **Stellungnahme Strom - ENSO-Reg.-Nr.: 7464-16** **2. Änderung Bebauungsplan „Am Bahnhof“ im OT Dürrröhrsdorf,** **Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Bahnhofstraße** **Projekt: 1604** Sehr geehrte Frau Ehrt, im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Freileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand vom äußeren Leiterseil von 2,5 m zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Zu vorhandenen Umspannstationen sind jederzeit ausreichende Zufahrtmöglichkeiten und Abstellmöglichkeit für schwere Technik (Netzersatzanlage, Kran etc.), die ständige Zugängigkeit sowie die Fluchtwege zu gewährleisten. Die Zufahrten zur Station müssen eine Mindestbreite von 3 m und eine Mindesthöhe von 4 m nachweisen. Achtung! Einige Umspannstationen befinden sich in Kundeneigentum. Vorhandene Hausanschlusskästen sind vor Beschädigung zu schützen. Die Zugängigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.	Nach unserem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Freileitungen. Die Trasse im nördlichen Gebiet im Randbereich der Bahnhofstraße wurde nachgetragen.	Siehe nächste Seite.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
Von den dargestellten Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen der ENSO NETZ GmbH wird zu eventuell geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert. Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten. Die Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden. Zur Verlegtiefe können wir keine Angaben machen, diese ist von Ihnen durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln. Im gesamten Bereich der Kabelanlagen ist Handschachtung erforderlich. Ihr Ansprechpartner ist Herr Ullrich, Tel.: 03529 536-284. Einzelne Baumaßnahmen sind separat bei uns zur Stellungnahme einzureichen. Ihr Ansprechpartner hierzu ist Herr Köhler, Tel.: 03529 536-272. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. Mit freundlichen Grüßen ENSO NETZ GmbH Regionalbereich Heidenau i. A. Thomas Mitschke i. A. Thomas Köhler Anlagen 8 Lagepläne	Die Hinweise werden unter Ziffer 4.4.3 wie folgt übernommen: *Der Versorgungsträger weist auf folgende Tatbestände hin:* *Von den dargestellten Nieder- und Mittelspannungskabelanlagen der ENSO NETZ GmbH wird zu eventuell geplanten Bauobjekten ein seitlicher Mindestabstand von 1,0 m gefordert.* *Der Abstand zum Kabel bei Maschineneinsatz muss mindestens 0,3 m betragen. Die Überdeckung der Kabel von 0,6 m ist zu gewährleisten.* *Die Kabel dürfen nicht überbaut bzw. überschüttet werden.* *Zur Verlegetiefe können keine Angaben gemacht werden, diese ist von dem Investor durch Suchschachtung mittels Querschläge zu ermitteln.*	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.4	Entsprechend der Hinweise wird die Begründung unter Ziffer 4.4.3 Gasversorgung wie folgt präzisiert: *Die Versorgung des nördlich der K 8715 befindlichen Bereiches ist durch eine MD 100 PE-Leitung, die im Jahr 2010 im Bankett der Kreisstraße errichtet wurde, gesichert. Zur Versorgung der Flurstücke Nr. 196/10; 196/16 und 196/17 ist die Leitung in den westlichen Straßenrandbereich der Gemeindestraße (Flurstücke Nr. 196/13 und 196/13) verlegt worden. Da die Trasse im Randbereich der Erschließungsstraße innerhalb einer öffentlichen Fläche liegt, wird auf die Darstellung und die Festlegung der Leitungsrechte verzichtet.*	Siehe nächste Seite.

enso NETZ

EINGANG 21. MAI 2016

13

TSM Strom GEPRÜFT
DVGW TSM GEPRÜFT
TÜV CERT TIC

ENSO NETZ GmbH · Regionalbereich Heidenau
Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau

kommunal PLAN
Ingenieurbüro Marlies Ehrt
Sebnitzer Straße 6
Langburkersdorf
01844 Neustadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/-in	Telefon/Telefax	Datum
Eh, 02.05.2016	BR1BM1-Fi-Rü	Uwe Fischer	03529 536-219/217	18.05.2016

Stellungnahme Gas - ENSO-Reg.-Nr.: 7464-16
2. Änderung Bebauungsplan „Am Bahnhof“ im OT Dürrröhrsdorf,
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Bahnhofstraße
Projekt: 1604

Sehr geehrte Frau Ehrt,

im angefragten Bereich befinden sich Mitteldruckgasversorgungsanlagen der ENSO NETZ GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.

Für eingetragene Abstands- und Rohrüberdeckungsmaße übernehmen wir keine Gewähr. Es muss mit geringeren Tiefenlagen als angegeben gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräben von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten.

Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbezirk abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.

Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, werden wir dem Verursacher in Rechnung stellen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Dazu wenden Sie sich bitte an den Meisterbezirk Heidenau, Hauptstraße 110, in 01809 Heidenau. Ihr Ansprechpartner ist Herr Uwe Fischer, Tel.: 03529 536-219. Da sich im Baubereich Gasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH befinden können, sind Zustimmungen beim zuständigen Rechtsträger: GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig einzuholen. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. Mit freundlichen Grüßen ENSO NETZ GmbH Regionalbereich Heidenau i. A. i. A. Thomas Mitschke Thomas Köhler Anlagen 5 Lagepläne 1 Merkblatt „Mehr Sicherheit“	Die ONTRAS Gastransport GmbH wurde am Verfahren beteiligt.	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.5	Die Hinweise werden übernommen und wie gewünscht in den einzelnen Abschnitten der Texte dargestellt.	Siehe nächste Seite.

Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Im Auftrag der VNG Gasspeicher

GDMcom

EINGANG 20. MAI 2016

(14)

Ansprechpartnerin:
Birgit Möbius

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Ingenieurbüro Ehrt
Sebnitzer Str. 6
01844 Neustadt, OT Langburkersdorf

Tel.: (0341) 3504-466
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: Eh 02.05.2016
Unser Zeichen: GEN / MÖ 11589/08/05; NRT

18.05.2016

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

2. Änderung Bebauungsplan "Am Bahnhof" im OT Dürrröhrsdorf der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Vorentwurf, Stand: 18.04.2016
Unsere Registriernummer: **11589/08/05; NRT**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben nicht zur Ausführung von Baumaßnahmen berechtigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Geltungsbereich

- keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.
- **Anlagen der ONTRAS befinden, die vormals im Eigentum der VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig („VNG"), standen (siehe Hinweis im Briefkopf).**

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)(1)	**05**	**300**	**6 m**
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (2xKSR)(1) mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	**1955**	**40/PE**	**1 m(2)**
ONTRAS	Sonstiges (1): Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), GFK-Rohr, (Kabel-)Schutzrohre (SR)			

(1) **nachfolgend als Anlage/n bezeichnet**
(2) **bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 05**

Hinweis: Dienstleister der ONTRAS für die Ferngasleitung 05 ist im vorliegenden Fall die ENSO NETZ GmbH, Dresden („ENSO"). Infolgedessen führt die ENSO die Wartung, Instandhaltung und örtliche Betreuung durch.

Zum vorliegenden Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Bahnhof" nehmen wir wie folgt Stellung.

Planzeichnung:

Der Trassenverlauf der FGL ist in der Planzeichnung erfasst. Wir gehen von einer lagegenauen Darstellung der Anlage auf der Grundlage übergebener Bestandspläne aus.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
➢ Die Tassenkennzeichnung ist zu ändern in FGL 05 mit KSR/Stk 1955 der ONTRAS. Bitte beachten Sie, dass infolge der v.g. geschilderten Unternehmensentflechtung (siehe Hinweis im Briefkopf), die Anlagen sich nunmehr im Eigentum der ONTRAS befinden. **Teil B, Textliche Festlegungen:** ➢ Unter Punkt 1.7 auf Seite 6 ist der Eigentümer der FGL in ONTRAS zu ändern. **Teil C, Begründung mit Umweltbericht:** ➢ Unter Punkt 4, Unterpunkt 4.1, 1. Absatz auf Seite 6 ist der Eigentümer der FGL in ONTRAS zu ändern. ➢ Unter Punkt 4.4.3, Unterpunkt Gasversorgung auf Seite 9 ist • der Eigentümer der FGL in ONTRAS zu ändern. Bitte beachten Sie die zwischenzeitlich erfolgte Umfirmierung der ONTRAS (s. Hinweis im Briefkopf). • die KSR mit Stk 1955 (Verlauf parallel im Schutzstreifen der FGL) der ONTRAS zu ergänzen. **Allgemeine Hinweise/Festlegungen:** ➢ Die Punkte 6 bis 9 auf Seite 2 der Ihnen vorliegenden Bestandsauskunft, Schreiben vom 11.02.2016 unter o.g. Registriernummer sind bei der Verwirklichung des B-Planes zu beachten/zu berücksichtigen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. ***Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.*** Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Birgit Möbius Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung	Die Ergänzung unter Ziffer 4.1. wurde eingefügt. Unter Ziffer 4.4.3 Gasversorgung wird die in der Stellungnahme aufgeführte Tabelle wie folgt übernommen: *Für die Ferngasleitung und zugehörigen Anlagen gelten folgende Abstände:* Eigentümer | Anlagen | Nr./Bezeichnung | DN | Schutzstreifen ONTRAS | Ferngasleitung (FGL)[1] | **05** | **300** | **6 m** ONTRAS | Kabelschutzrohranlage (2xKSR)[1] mit einliegendem Steuerkabel (Stk) | **1955** | **40/PE** | **1 m[2]** ONTRAS | Sonstiges [1]: Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), GFK-Rohr, (Kabel-)Schutzrohre (SR) [1] **nachfolgend als Anlage/n bezeichnet** [2] **bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 05** *Auszug Stellungnahme GDMcom vom 18.05.2016 Reg. Nr. 11589/08/05; NRT*	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.6 POLIZEIDIREKTION DRESDEN POLIZEI Sachsen EINGANG 25. MAI 2016 17 Polizeirevier Sebnitz POLIZEIREVIER SEBNITZ Finkenbergstraße 13a | 01855 Sebnitz Ingenieurbüro Ehrt Sebnitzer Straße 6 01844 Neustadt, OT Langburkersdorf Ihr/-e Ansprechpartner/-in Jörg Suchant Durchwahl Telefon +49 35971 85-238 Telefax +49 35971 85-225 pr-sebnitz.pd-dresden@polizei.sachsen.de* Ihr Zeichen Eh 1604 Ihre Nachricht vom 02.05.2016 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 2505.80/2/2016 Sebnitz, 23. Mai 2016 **Stellungnahme des Polizeireviers Sebnitz** 2. Änderung Bebauungsplan „Am Bahnhof“ im Ortsteil Dürrröhrsdorf, Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach Hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Die Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Sebnitz, nimmt zu dem gestellten Antrag wie folgt Stellung: Aus der Begründung mit Umweltbericht Teil C Pkt. 4.2 Siedlungskonzept geht hervor, dass eine Verschiebung des Ausfahrtsbereiches der Dürrrohrsdorfer Fleisch- und Wurstwaren GmbH um 12m nach Westen und eine Verbreiterung der mittleren Zufahrt vorgesehen ist. Weiterhin ist gem. Pkt. 4.3.1 der Ausbau des derzeitigen Radweges geplant. Bei der bautechnischen Ausgestaltung aller Grundstückszufahrten sollten die Vorgaben der RASt 06 (Bordabsenkungen) Anwendung finden um klare Vorrangverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer nach der StVO zu schaffen. Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird dem Bebauungsplan unter Beachtung der vorgenannten Anmerkungen zugestimmt. Mit freundlichen Grüßen Polizeirevier Sebnitz Finkenbergstraße 13a 01855 Sebnitz Suchant, PK Sachbearbeiter Verkehr Hausanschrift: Polizeirevier Sebnitz Finkenbergstraße 13a 01855 Sebnitz	Der Hinweis wird wie folgt unter Ziffer 4.3.1 mit folgendem Wortlaut übernommen: *Die bautechnische Ausgestaltung der Grundstückszufahrten auf alle öffentlichen Verkehrsflächen sollte gemäß den Vorgaben der RASt 06 durch Bordabsenkung erfolgen.* Die Formulierung „~~*Der nördliche Teil, zurzeit als Radweg genutzt, bedarf noch des Ausbaues.*~~“ ist wie folgt neu zu formulieren: *Ab der neuen Mischgebietsausweisung (Flurstück Nr. 175/2) verringert sich die Breite auf ca. 3,5 m. Hier findet neben landwirtschaftlichem Verkehr auch die Zufahrt für wenige Anwohner statt.* *Darüber hinaus ist es eine wichtige Radwegverbindung in Richtung Helmsdorf.* *Beginnend am Flurstück Nr. 232 der Gemarkung Dürrröhrsdorf ist der Ausbau als Erschließungsstraße für das Mischgebiet in südliche Richtung, gemäß Eintragung in der Planzeichnung, erforderlich.*	Den Anregungen wird entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.7 **AKTENVERMERK** (75) **Projekt: 1604** **Datum: 11.05.2016** Datei: AV_Möbius_160511_Ortst.docx Projekt: B-Plan Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ Dürrröhrsdorf Ort / Datum / Uhrzeit: Dürrröhrsdorf, 11.05.2016; 09:30 -10:30 Uhr Teilnehmer: Herr Möbius Frau Ehrt Verteiler: Herr André Möbius Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach Kommunalplan Ingenieurbüro Ehrt **Besprechungsziel: Abstimmung zu Darstellungen der Baufläche Flurstück Nr. 178 e der Gemarkung Dürrröhrsdorf** **Termin / Aufgabe** **1. Ausgangssituation** Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach ändert zurzeit gerade den Bebauungsplan „Am Bahnhof“ in Dürrröhrsdorf-Dittersbach Die Planung wurde im Gemeinderat am 28.04.2016 vorgestellt und die Auslegung des Vorentwurfes bestätigt. In der Gemeinderatssitzung wurde an den Aussagen zur Grünfestsetzung gezweifelt und der Wunsch nach Ausweisung einer Mischbaufläche geäußert. In einem daraufhin vereinbarten Ortstermin am 11.05.2016 wurden die berührten Bereiche besichtigt. Die im Bebauungsplan dargestellten Erhaltungsflächen für Gehölze sind hinfällig, da sich mit Ausnahme des Laubbaumes westlich des eingeschossigen Gebäudes auf den Grundstücken Nr. 178e bzw. 175a keine schützenswerten Grünstrukturen in diesem Gebiet befinden. An der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 178 sind mehrere Blaufichten vorhanden. An der Südwestecke stehen 3 mittelgroße Birken. **2. Besprechungsergebnis:** Es wird vorgeschlagen im Rahmen der nächsten Auslegung einen Hinweis zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Flurstücks Nr. 178e abzugeben. Die großen Gehölze auf dem Flurstück Nr. 175a sollen erhalten werden. Die Baustoffreste auf dem Flurstück Nr. 175/2 sollen in der nächsten Zeit beräumt werden. Aufgestellt: bestätigt: Marlies Ehrt André Möbius	Nach der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten sollte dem Antrag zur Einbeziehung des Flurstück Nr. 178 e gefolgt werden. Mit Ausnahme eines Nussbaumes und 3 Birken gibt es keine Laubgehölze. Bei der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens ist das Heranrücken der Mischgebietsfläche mit beachtet worden. Die Erweiterung des Mischgebietes wird der Fläche 1.5 zugeordnet.	Den Anregungen wird entsprochen.

3. BESCHLUSS

3.1 Die Abwägungen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.7 werden bestätigt.

3.2 Der 1. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im Ortsteil Dürrröhrsdorf, bestehend aus der Planzeichnung vom 18.04.2016, zuletzt geändert am 22.09.2016 (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), zuletzt geändert am 22.09.2016 werden gebilligt.

3.3 Der Planentwurf ist für die Dauer von mind. 1 Monat öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

3.4 Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

4. ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: ; davon anwesend:

	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
zu Punkt 2.1.1	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.2	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.3	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.4	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.5	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.6	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.7	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.8	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.9	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.10	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.11	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.1.12	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.2	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.3	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.4	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.5	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.6	.....;	.....;	.....
zu Punkt 2.7	.....;	.....;	.....

Bemerkungen:
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Timmermann
Bürgermeister